

Oldenburg, Stand Februar 2008

Hinweise zur Kennzeichnung von Gärresten aus Biogasanlagen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)

Gärreste aus Biogasanlagen sind Wirtschaftsdünger (NawaRo-Anlagen) oder organische N-P-K-Dünger (Kofermentationsanlagen).

Ihre Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen übersteigen in der Regel 1 % N, 0,3 % P₂O₅ oder 0,5 % K₂O in der Trockenmasse.

Werden neben Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Güllen u. a.) und nachwachsenden Rohstoffen andere Gärsubstrate eingesetzt, müssen diese die Anforderungen an die Ausgangsstoffe in den Tabellen 11 und 12 der Anlage 2 der Düngemittelverordnung erfüllen.

1. Wann müssen Gärreste gekennzeichnet werden?

Düngemittel dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung gekennzeichnet sind (DüMV § 4).

Inverkehrbringen ist „das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere ...“ (DüMG § 1 Nr. 7). So ist zum Beispiel auch die unentgeltliche Abgabe an einen Nachbarn ein Inverkehrbringen.

Bei der Ausbringung der Gärreste auf betriebseigenen Flächen – einschließlich der gepachteten – ist keine Kennzeichnung erforderlich.

Von der Kennzeichnung ausgenommen sind ferner landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Gärreste an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe abgeben.

Gewerblich betriebene Biogasanlagen sind zur Kennzeichnung verpflichtet.

Bei der Abgabe der Gärreste an andere liegt ein Inverkehrbringen vor. – Die Kennzeichnungsvorschriften der Düngemittelverordnung müssen erfüllt werden.

2. Was ist grundsätzlich bei jeder Kennzeichnung von Gärresten zu beachten?

Der Inverkehrbringer hat bei jeder Abgabe von Gärresten vor dem Inverkehrbringen eine ordnungsgemäße Kennzeichnung zu gewährleisten. Die düngemittelrechtliche Kennzeichnung ist als Anlage dem Lieferschein beizufügen. Die Kennzeichnung muss jedem Abnehmer einer Partie an die Hand gegeben werden.

3. Welche Angaben muss die Kennzeichnung eines Gärrestes enthalten?

In der nachfolgenden Tabelle sind in der linken Spalte die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale gemäß DüMV für Wirtschaftsdünger (NawaRo-Anlagen) und in der rechten Spalte Beispiele für organische N-P-K-Dünger – flüssig (Kofermentationsanlagen) aufgeführt:

NawaRo-Anlagen	Kofermentationsanlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Düngemitteltyp Bezeichnung als Wirtschaftsdünger 	<ul style="list-style-type: none"> • Düngemitteltyp Bezeichnung als organischer N-P-K-Dünger – flüssig mit der Höhe der Gehalte als Zahlenangabe, gegebenenfalls unter Nennung der Spurenelemente oder Schwermetalle „mit ...“
<ul style="list-style-type: none"> • Art und Höhe der typenbestimmenden Nährstoffgehalte in der Frischmasse (Mindest- bzw. ca.-Angaben sind nicht zulässig) Gehalte in % an N, P₂O₅, K₂O, Trockenmasse <i>Zusätzlich wird empfohlen:</i> <i>Gehalt in % an NH₄-N</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Höhe der typenbestimmenden Nährstoffgehalte in der Frischmasse (Mindest- bzw. ca.-Angaben sind nicht zulässig) Gehalte in % an N, P₂O₅, K₂O Gehalt an Ammonium-N, wenn dieser 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes oder 1 % des Nettogewichtes übersteigt Gehalt an organischer Substanz (bewertet als Glühverlust) Gehalt an Trockenmasse
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht typenbestimmende Nährstoffe beim Erreichen folgender Kennzeichnungsschwellen, bezogen auf die Frischmasse (FM) Kupfer 0,01 % (100 mg/kg FM) Zink 0,01 % (100 mg/kg FM) Bor 0,01 % (100 mg/kg FM) Kobalt 0,001 % (10 mg/kg FM) <p>Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er als CaO bewertet mindestens 5 % in der Trockenmasse beträgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht typenbestimmende Nährstoffe beim Erreichen folgender Kennzeichnungsschwellen, bezogen auf die Frischmasse (FM) Kupfer 0,01 % (100 mg/kg FM) Zink 0,01 % (100 mg/kg FM) Magnesium 0,2 % (2.000 mg/kg FM) Natrium 0,2 % (2.000 mg/kg FM) Bor 0,01 % (100 mg/kg FM) Kobalt 0,001 % (10 mg/kg FM) <p>Bezogen auf die Trockenmasse (TM) Selen ab 5 mg/kg TM. (Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf Anwendungsgrenzen hinzuweisen.) Sobald diese Nährstoffe die Kennzeichnungsschwellen erreichen, sind sie bei der Typenbezeichnung mit anzuführen (z. B. „organischer N-P-K-Dünger 1,3 – 0,5 – 0,5 mit Cu und Zn – flüssig“ ...).</p> <p>Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er als CaO bewertet mindestens 5 % in der Trockenmasse beträgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung der Ausgangsstoffe Angabe der Ausgangsstoffe, bei tierischen Fäkalien Angabe der Tierart. <p>Hier empfiehlt die Landwirtschaftskammer, dass für alle Stoffe eine prozentuale Angabe erfolgt; unter anderem, damit der Empfänger der Gärreste daraus berechnen kann, wie viel kg N aus Dungstoffen tierischer Herkunft stammen (für Kontrolle 170 kg/ha N-Grenze nach Düngeverordnung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung der Ausgangsstoffe Angabe der Ausgangsstoffe, bei tierischen Fäkalien Angabe der Tierart, Angabe in % ab Anteilen von mehr als 50 %. <p>Hier empfiehlt die Landwirtschaftskammer, dass für alle Stoffe eine prozentuale Angabe erfolgt; unter anderem, damit der Empfänger der Gärreste daraus berechnen kann, wie viel kg N aus Dungstoffen tierischer Herkunft stammen (für Kontrolle 170 kg/ha N-Grenze nach Düngeverordnung).</p>
<p>Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel nach ihrem Zweck (z. B. Entschwefelung); ab 0,5 % zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. unter Verwendung von Eisensulfat zur Entschwefelung).</p>	<p>Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel nach ihrem Zweck (z. B. Entschwefelung); ab 0,5 % zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. unter Verwendung von Eisensulfat zur Entschwefelung).</p>

NawaRo-Anlagen	Kofermentationsanlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur sachgerechten Anwendung Stickstoff ist in der Düngeplanung mit mindestens 50 % anrechenbar (Getreide 50 %, Hackfrucht 70 %). Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur sachgerechten Anwendung Stickstoff ist in der Düngeplanung mit mindestens 50 % anrechenbar (Getreide 50 %, Hackfrucht 70 %). Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden. Bei einer Kennzeichnung von Selen ist auf Anwendungsgrenzen hinzuweisen.
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Lagerung Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Lagerung Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf weitere Vorschriften – 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf weitere Vorschriften Sind Bioabfälle oder Klärschlämme in den Gärresten enthalten, muss folgender Hinweis wortwörtlich erfolgen: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.“ Nach VO (EG) Nr. 181/2006 muss bei Vorhandensein tierischer Nebenbestandteile auf das Beweidungsverbot hingewiesen werden. Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten. Bei Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl: Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Nettogewicht (t) oder das Volumen (m³) Lieferdaten: Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Nettogewicht (t), zusätzlich kann das Volumen (m³) angegeben sein Lieferdaten: Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.
<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller / Inverkehrbringer Inverkehrbringer mit Name und Anschrift sowie Hersteller, falls dieser nicht identisch ist mit dem Inverkehrbringer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller / Inverkehrbringer Inverkehrbringer mit Name und Anschrift sowie Hersteller, falls dieser nicht identisch ist mit dem Inverkehrbringer.

Die farbig dargestellten Angaben gehen über die Kennzeichnungsanforderungen der Düngemittelverordnung hinaus. Sie sind jedoch für die Vorgaben der DüV erforderlich und werden daher von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfohlen.

Anlage 1

Kennzeichnungsbeispiel für einen Gärrest aus nachwachsenden Rohstoffen als Wirtschaftsdünger (gemäß DüMV, Anlage 4)

Wirtschaftsdünger

0,64 % N Gesamtstickstoff
0,37 % NH₄-N Ammoniumstickstoff
0,31 % P₂O₅ Gesamtphosphat
0,69 % K₂O Gesamtkaliumoxid
8,5 % TM Trockenmasse

Zusammensetzung der Ausgangsstoffe:

30 % Silomais
20 % Schweinegülle
20 % Sauengülle
20 % Rindergülle
10 % Putenmist

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

- Stickstoff ist in der Düngeplanung mit mindestens 50 % anrechenbar (Getreide 50 %, Hackfrucht 70 %)
- Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden

Hinweis zur Lagerung:

- Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden

Nettogewicht t oder Volumen m³ und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.

Hersteller / Inverkehrbringer:

Biogasanlage Musterdorf
.....
Martin Mustermann
.....
Musterstraße 1
.....
12345 Musterdorf
.....

Die farbig dargestellten Angaben gehen über die Kennzeichnungsanforderungen der Düngemittelverordnung hinaus. Sie sind jedoch für die Vorgaben der DüV erforderlich und werden daher von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfohlen.

Anlage 2

Kennzeichnungsbeispiel für einen Gärrest aus Kofermenten (gemäß DüMV, Anlage 3)

Organischer N-P-K-Dünger mit Cu und Zn – flüssig

0,58 – 0,22 – 0,36

0,58 % N	Gesamtstickstoff
0,34 % NH ₄ -N	Ammoniumstickstoff
0,22 % P ₂ O ₅	Gesamtphosphat
0,36 % K ₂ O	Gesamtkaliumoxid
0,01 % Cu	Kupfer
0,02 % Zn	Zink
3,80 % OS	Organische Substanz
9,3 % TM	Trockenmasse

Zusammensetzung der Ausgangsstoffe:

- 55 % Überlagerte Lebens- und Genussmittel (*Milchprodukte; Brot, Obst, Gemüse, Pflanzenöle*)
- 20 % Wirtschaftsdünger (*10 % Schweinegülle, 10 % Rindergülle*)
 - 5 % Magen- und Darminhalte
 - 5 % Fett und Fettrückstände (*Nassgrieben aus der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln*)
 - 3 % Küchen- und Kantinenabfälle
 - 2 % Schweineblut
 - 5 % Rückstände aus der Milchverarbeitung (*Produktionsrückstände aus der Käseherstellung*)
 - 5 % Fleischmehl

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

- Stickstoff ist in der Düngeplanung mit mindestens 50 % anrechenbar (Getreide 50 %, Hackfrucht 70 %)
- Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden

Hinweis zur Lagerung:

- Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden

Hinweise auf weitere Vorschriften:

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Auf weitere abfall- und wasserrechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten (VO (EG) Nr. 1774/2002 und VO (EG) Nr. 181/2006^{*)}.

Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, ansonsten bei Anwendung unverzüglich einarbeiten^{**)}.

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus der Düngeverordnung zu beachten.

Nettogewicht t, zusätzlich Volumen m³, und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein.

Hersteller / Inverkehrbringer:

Biogasanlage Musterdorf
.....
Martin Mustermann
.....
Musterstraße 1
.....
12345 Musterdorf
.....

Die farbig dargestellten Angaben gehen über die Kennzeichnungsanforderungen der Düngemittelverordnung hinaus. Sie sind jedoch für die Vorgaben der DüV erforderlich und werden daher von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfohlen.

^{*)} Entfällt, wenn zusätzlich Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl enthalten ist.

^{**)} Nur, wenn Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl enthalten ist.